

Bahnstromliberalisierung in Österreich, die Rolle des Regulators

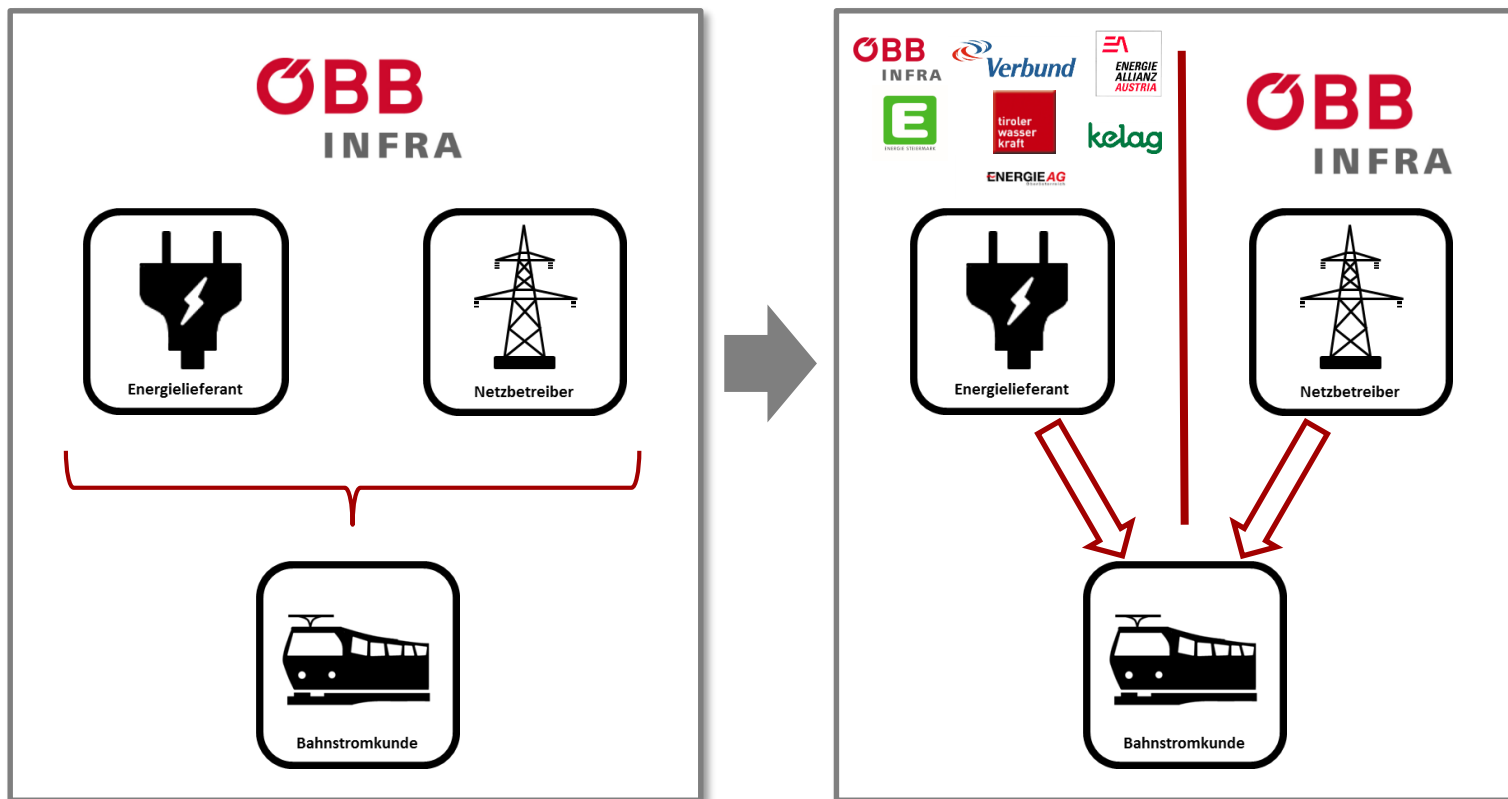
ÖVG-Forum - Liberalisierung des Bahnstroms
Online, 03.03.2022



Marktliberalisierung - Historie

- 2012 wettbewerbsaufsichtbehördliches Verfahren betreffend Bahnstromverträge eingeleitet (SCK-WA-12-006)
- Gegenstand:
 - Bahnstromvollversorgungsmodell der ÖBB-Infrastruktur AG
 - Durchleitung von Strom von (dritten) Energielieferanten
- Bescheid 10.06.2016:
 - Tarifmodell der ÖBB-Infrastruktur AG
 - Festsetzung Netzentgelte Tarif „Nutzung Umformung 16,7 Hz-Bahnstrom“
 - Festsetzung Netzentgelte Tarif „Verteilung 16,7 Hz-Bahnstrom“
- Bahnstromverfahren für die Jahre 2017, 2018, 2019, 2020 – Bescheid abgeschlossen
- Beschwerden BVwG

Zugang und Marktöffnung



Rechtsrahmen der Regulierung I

- Zugangsregulierung und Entgeltregulierung unterliegen dem Anwendungsbereich des EisbG
- Zuständigkeit der SCK
 - § 74 Abs 1 Z 4, 5, 6 EisbG
 - § 74 Abs 1 „Die Schienen-Control Kommission hat zur Sicherstellung des Wettbewerbs in den Schienenverkehrsmärkten auf Beschwerde von Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie von Amts wegen über geeignete Maßnahmen zur Korrektur von Fällen der Diskriminierung von Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Eisenbahnverkehrsunternehmen, von Marktverzerrungen und anderer unerwünschter Entwicklungen in diesen Märkten zu entscheiden, insbesondere“
 - Z 4 „im Falle des Zuwiderhandelns ein den Bestimmungen des **6. Teiles** oder den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden Rechtsvorschriften **entsprechendes Verhalten aufzuerlegen oder nicht entsprechendes Verhalten zu untersagen** oder“
 - Z 5 „den Bestimmungen des **6. Teiles** oder den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden Rechtsvorschriften **nicht entsprechende Schienennetz-Nutzungsbedingungen, Verträge oder Urkunden ganz oder teilweise für unwirksam zu erklären**, oder“
 - Z 6 „die **Berufung auf Schienennetz-Nutzungsbedingungen, die zur Gänze für unwirksam erklärt sind oder die Berufung auf diejenigen Teile der Schienennetz-Nutzungsbedingungen, die für unwirksam erklärt sind, zu untersagen** (...)“

Rechtsrahmen der Regulierung II

- Zuständigkeit der SCK
 - „Ein Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen des 6. Teiles liegt insbesondere dann vor, wenn dem Eisenbahnverkehrsunternehmen **bei der Inanspruchnahme von Serviceleistungen Bedingungen auferlegt wurden, die gegen das EisbG verstoßen**. Solche Bedingungen sind etwa **gegen das EisbG verstoßende Entgelte**.“

Rechtsrahmen der Regulierung III

- 6. Teil EisbG: „Regulierung des Schienenverkehrsmarktes“
 - 1. Abschnitt: Allgemeines
 - § 58a EisbG Definition „Serviceeinrichtungen“
 - § 58b EisbG „Zugang zu Serviceeinrichtungen“
 - Abs 1 Gewährung von diskriminierungsfreiem Zugang
 - Abs 2 Bietet ein Betreiber von Serviceeinrichtungen die im Folgenden aufgezählten Zusatzleistungen an, sämtlichen Eisenbahnverkehrsunternehmen - Ausschluss jeglicher Diskriminierung zu gewähren u.a.
 - Z 2 die Bereitstellung von Fahrstrom;
 - § 62a Abs 1 EisbG „Betreiber Serviceleistung“
Serviceleistungen sind Zusatzleistungen

6. Teil: Regulierung des Schienenverkehrsmarktes	
2. Hauptstück: Zugang zur Eisenbahninfrastruktur, zu Serviceeinrichtungen und -leistungen	
1. Abschnitt: Allgemeines	
§ 56.	Zugang zur Eisenbahninfrastruktur
§ 57.	Zugangsberechtigte
§ 57a.	Fahrwegkapazitätsberechtigte
§ 57b.	Anforderungen an Fahrwegkapazitätsberechtigte
§ 57c.	Bedienungsverbot bei Personenverkehrsdiensten
§ 58.	Mindestzugangspaket
§ 58a.	Serviceeinrichtungen
§ 58b.	Zugang zu Serviceeinrichtungen, Gewährung von Serviceleistungen
§ 59.	Schienennetz-Nutzungsbedingungen
§ 60.	Entziehung von Zugtrassen
§ 62.	Zuweisungsstelle
§ 62a.	Betreiber einer Serviceeinrichtung
§ 62b.	Entgelterhebende Stelle

Rechtsrahmen der Regulierung IV

L 343/32

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

14.12.2012

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2012/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 21. November 2012

zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums

Artikel 13

Bedingungen für den Zugang zu Leistungen

(7) Erbringt der Betreiber einer Serviceeinrichtung Dienstleistungen, die in Anhang II Nummer 3 als Zusatzleistungen genannt sind, so muss er diese nichtdiskriminierend für Eisenbahnunternehmen erbringen, die dies beantragen.

(8) Eisenbahnunternehmen können den Infrastrukturbetreiber oder andere Betreiber von Serviceeinrichtungen als Nebenleistungen um weitere in Anhang II Nummer 4 aufgeführte Leistungen ersuchen. Der Betreiber der Serviceeinrichtung ist zur Erbringung dieser Leistungen nicht verpflichtet. Beschließt der Betreiber der Serviceeinrichtung, anderen solche Leistungen anzubieten, so muss er diese nichtdiskriminierend für Eisenbahnunternehmen erbringen, die dies beantragen.

FÜR DIE EISENBAHNUNTERNEHMEN ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

(gemäß Artikel 13)

VERZEICHNIS DER EISENBAHNINFRASTRUKTURANLAGEN

Die Eisenbahninfrastruktur umfasst folgende Anlagen, sofern diese zu den Haupt- und Dienstgleisen gehören, ausgenommen Gleise innerhalb der Ausbesserungswerke, Bahnbetriebswerke oder Lokomotivschuppen sowie private Gleisanschlüsse:

~~Übermittlung und Bereitstellung~~

— Anlagen zur Umwandlung und Zuleitung von Strom für die elektrische Zugförderung: Unterwerke, Stromversorgungsleitungen zwischen Unterwerk und Fahrdrabt, Fahrleitungen mit Masten, dritte Schiene mit Tragestützen;

1. Das **Mindestzugangspaket** umfasst Folgendes:
 - a) die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn
 - b) das Recht zur Nutzung zugewiesener Fahrwegkapazität,
 - c) die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur einschließlich Weichen und Abzweigungen
 - d) die Zugsteuerung einschließlich der Signalisierung, Regelung, Abfertigung und der Übermittlung von Informationen über Zugbewegungen,
 - e) die Nutzung von Versorgungseinrichtungen für Fahrstrom, sofern vorhanden,
 - f) alle anderen Informationen, die zur Durchführung oder zum Betrieb des Verkehrsdienstes, für den Kapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind.
2. Der Zugang — einschließlich des Schienenzugangs — **wird zu folgenden Serviceeinrichtungen, soweit vorhanden, und zu den Leistungen, die in diesen Einrichtungen erbracht werden, gewährt**:
 - a) Personenbahnhöfe, deren Gebäude und sonstige Einrichtungen, einschließlich Einrichtungen für die Anzeige von Reiseauskünften sowie geeigneter Örtlichkeiten für den Fahrscheinverkauf,
 - b) Güterterminals,
 - c) Rangierbahnhöfe und Zugbildungseinrichtungen einschließlich Rangiereinrichtungen,
 - d) Abstellgleise,
 - e) Wartungseinrichtungen — mit Ausnahme von Leistungen im Rahmen der schweren Instandhaltung, die für Hochgeschwindigkeitszüge oder andere Arten von Fahrzeugen erbracht werden, die besonderer Einrichtungen bedürfen,
 - f) andere technische Einrichtungen einschließlich Reinigungs- und Wascheinrichtungen,
 - g) See- und Binnenhafenanlagen mit Schienenverkehr,
 - h) Hilfseinrichtungen,
 - i) Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme und Bereitstellung von Brennstoffen in diesen Einrichtungen, deren Preis auf der Rechnung getrennt auszuweisen ist.
3. **Die Zusatzleistungen können Folgendes umfassen:**
 - a) **Bereitstellung von Fahrstrom**, dessen Preis auf der Rechnung getrennt von den für die Nutzung der Stromversorgungseinrichtungen erhobenen Entgelten auszuweisen ist, unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 2009/72/EG,
 - b) Vorheizen von Personenzügen,
 - c) kundenspezifische Verträge über

Rechtliche Rahmenbedingungen - Exkurs



Bundesrecht konsolidiert

**Gesamte Rechtsvorschrift für Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010,
Fassung vom 01.03.2022**

Begriffsbestimmungen

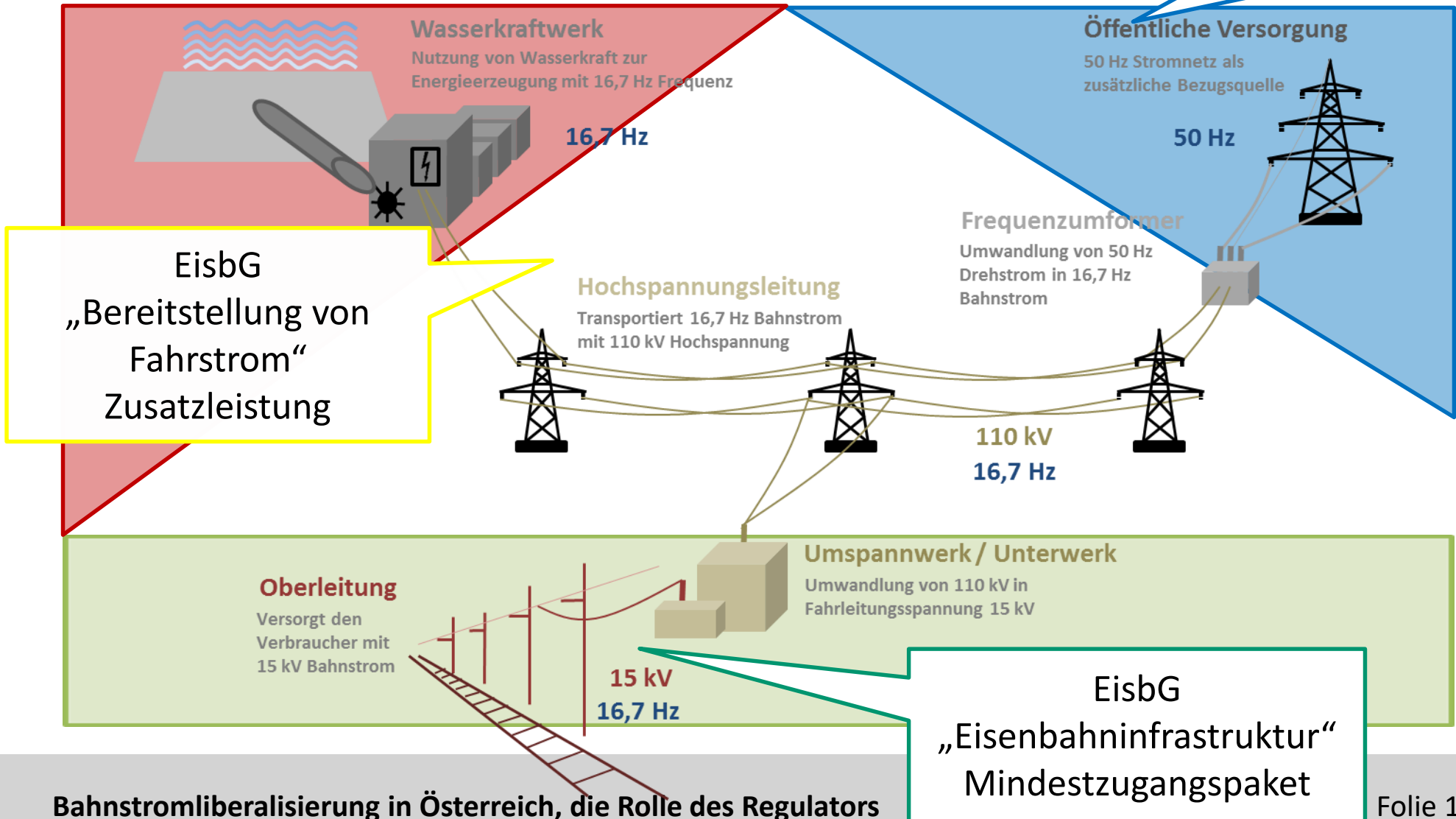
§ 7. (Grundsatzbestimmung) (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck

51 „**Netzbetreiber**“ Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;

- Bahnstromnetz unterfällt aufgrund der Netzfrequenz nicht der Energieregulierung gem ElWOG 2010

Bahnstromsystem - Überblick

EIWOG

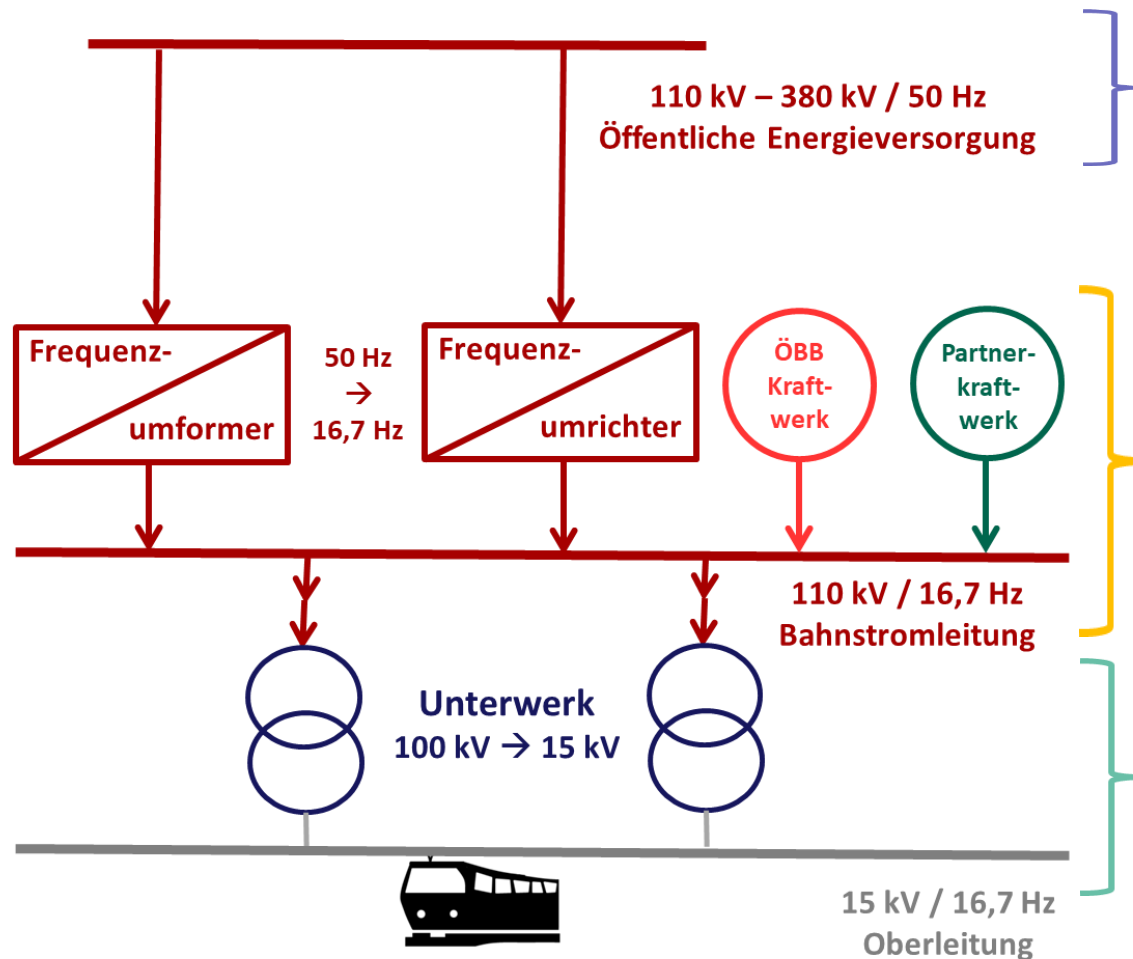


Kostenmaßstab I

- 6. Teil EisbG: „Regulierung des Schienenverkehrsmarktes“
 - 3. Abschnitt
 - §§ 69b EisbG „**Dienstleistungsentgelte**“
 - „Bei Ermittlung der für die Gewährung des Schienenzuganges innerhalb von Serviceeinrichtungen, und die Gewährung von Serviceleistungen, die in Serviceeinrichtungen erbracht werden, **zu entrichtenden Entgelte gilt, dass die Entgelte die dafür anfallenden Kosten, zuzüglich eines angemessenen Gewinns, nicht übersteigen dürfen.** Dies gilt auch für den Fall, dass die Gewährung von Zusatz- oder Nebenleistungen nur von einem einzigen Betreiber von Serviceeinrichtungen angeboten wird“.

6. Teil: Regulierung des Schienenverkehrsmarktes	
3. Abschnitt: Wegeentgelte und Dienstleistungsentgelte	
1. Unterabschnitt: Entgeltgrundsätze für das Wegeentgelt	
§ 67.	Kosten des Zugbetriebes
§ 67a.	Entgeltbestandteile für Kapazitätsengpässe
§ 67b.	Umweltbezogene Auswirkungen des Zugbetriebes
§ 67c.	Gemittelte Festsetzung des Wegeentgeltes
2. Unterabschnitt: Ausnahme von den Entgeltgrundsätzen für das Wegeentgelt	
§ 67d.	Volle Kostendeckung der Wegeentgelte
§ 67e.	Höhere Wegeentgelte für bestimmte Eisenbahninfrastrukturen
§ 67f.	Wegeentgeltregel für bestimmte Eisenbahnkorridore
§ 67g.	Vergleichbarkeit der Wegeentgelte
3. Unterabschnitt: Sonstiges	
§ 67h.	Leistungsabhängige Wegeentgeltbestandteile
§ 67i.	Entgelt für nicht genutzte Fahrwegkapazität
§ 67j.	Entgelte für Instandhaltung
§ 68.	Festsetzung der Wegeentgelte
§ 68a.	Verhandlungen über die Höhe des Wegeentgeltes
§ 69.	Entrichtung der Wegeentgelte
§ 69a.	Wegeentgeltnachlässe
§ 69b.	Dienstleistungsentgelte
§ 69c.	Informations- und Nachweispflichten
§ 70.	Zusammenarbeit bei schienennetzübergreifenden Wegeentgeltregelungen

Kostenmaßstab II



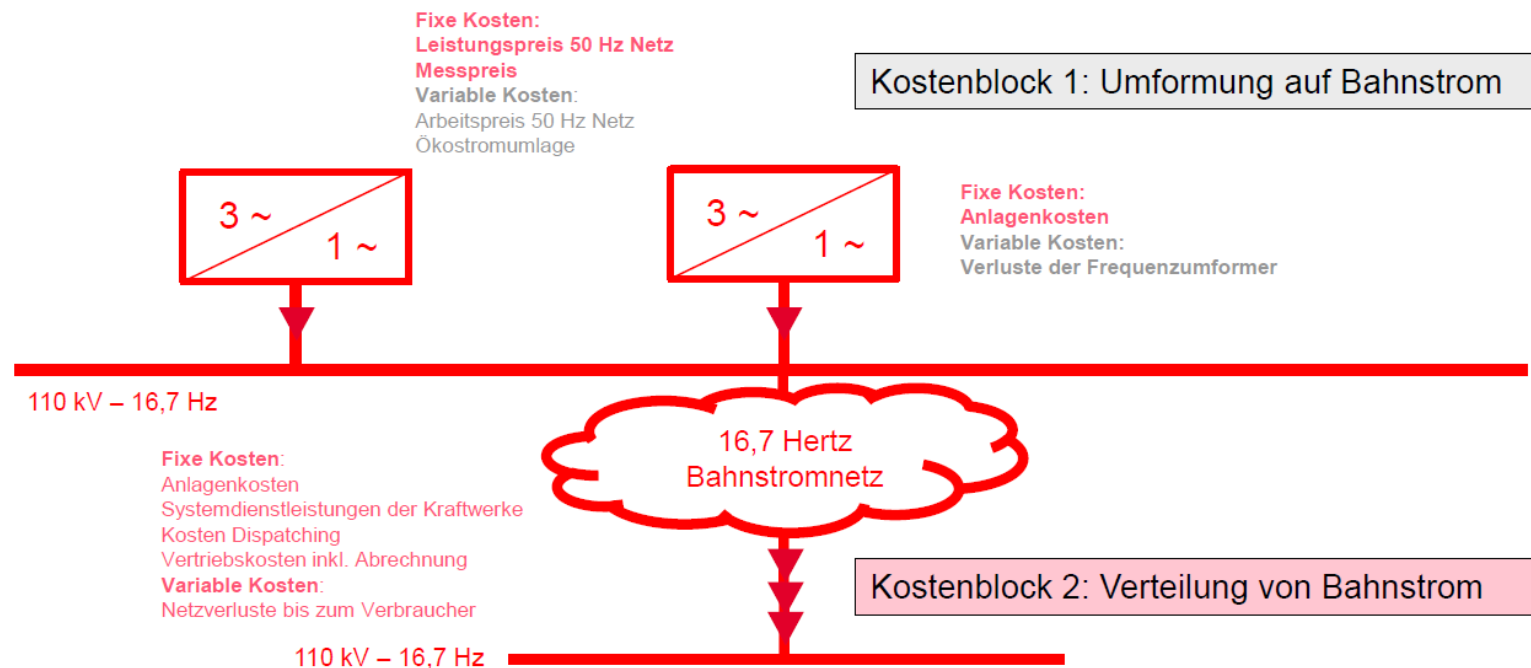
Netzentgelte nach dem EIWOG

Kostenmaßstab gem § 69b EisbG „anfallende Kosten und angemessenen Gewinn“

Kostenmaßstab gem § 67 EisbG „Kosten, die unmittelbar aufgrund der Zugbetriebs anfallen“

Tarifrahmenbedingungen

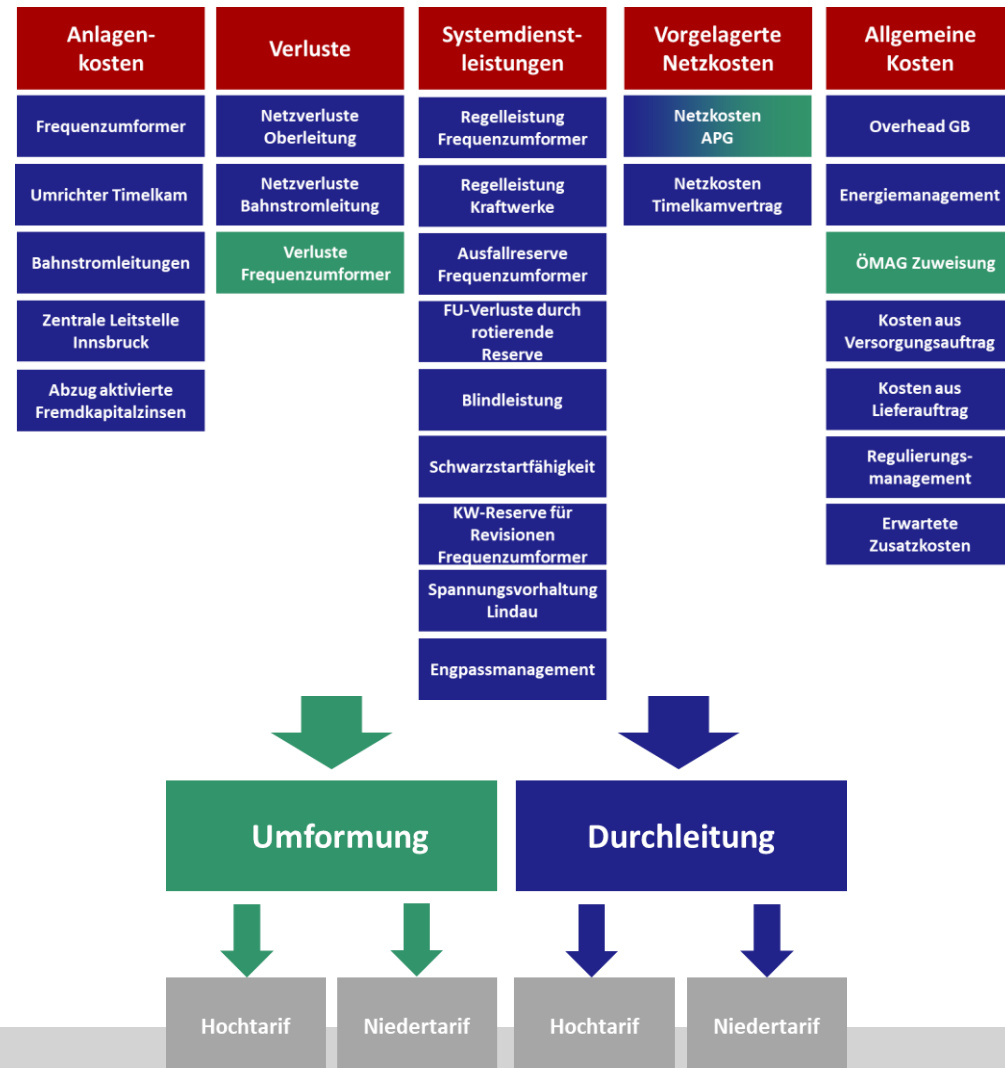
- 2 Briefmarkenmodell



Im Kostenblock 1 werden ausschließlich die variablen Kosten der Umformung zugerechnet, d.h. es erfolgt eine verursachergerechte Kostenzuscheidung.

Tarifgestaltung der Netzentgelte

- Tarifmodell 2016 der ÖBB-Infrastruktur AG
- Tarifmodell für die folgenden Jahre weitestgehend gleich geblieben
- Ermittlung der Gesamtkosten und Ableitung der Tarife jeweils für 1 Jahr



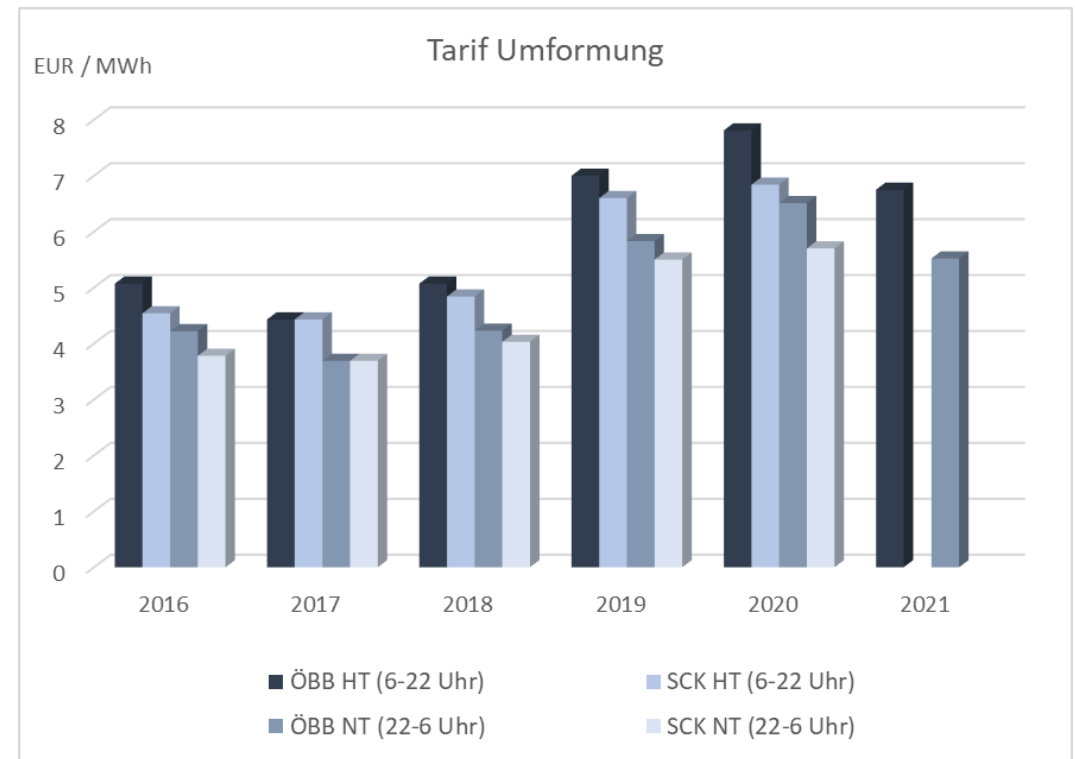
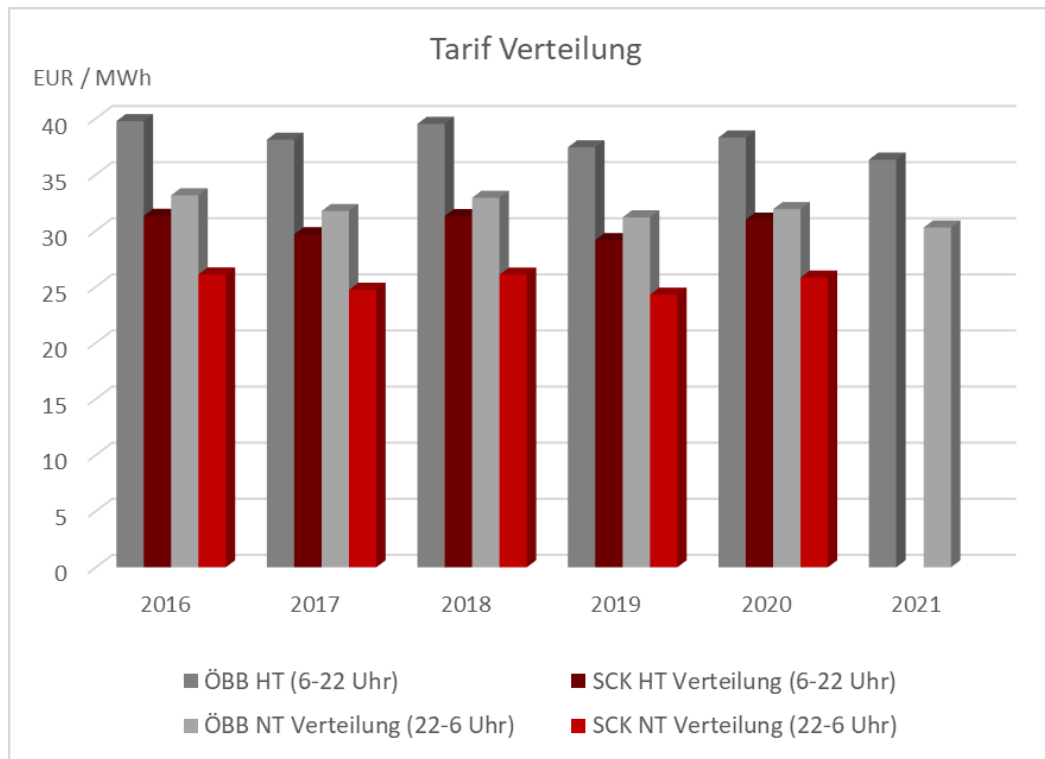
Kostenzurechnung

- Kostenregulierung folgt zunächst dem Grundsatz der **Kostenorientierung** (angefallene Kosten)
- Nicht alle „angefallenen“ Kosten können behördlich anerkannt werden
- Die Kostenorientierung wird daher durch die Grundsätze der **Kostenwahrheit** und **Verursachungsgerechtigkeit** ergänzt und eingeschränkt
- Eine Kostenanerkennung kann somit nur in Hinblick auf jene Kosten, die für den Netzbetrieb in seiner spezifischen eisenbahnrechtlichen und -technischen Ausprägung notwendig sind und dem Netzbetrieb als solchem zugerechnet werden können erfolgen
- Zurechnungsmaßstab ist die **Systemverantwortung** iSd **eisenbahnrechtlichen betriebs- und verkehrstechnischen Sicherungspflicht** gem §§ 10 iVm 19 EisbG

Kostenprüfung

- Schienen-Control Kommission prüft:
 - Jährliche ex-post Überprüfung der vorgelegten Daten, Stellungnahmen und Gutachten
 - Nach Bedarf Gutachter beauftragt
 - Möglichkeit der Stellungnahme für alle EVUs
 - Mündliche Verhandlung
 - Bescheid nach umfänglicher Prüfung

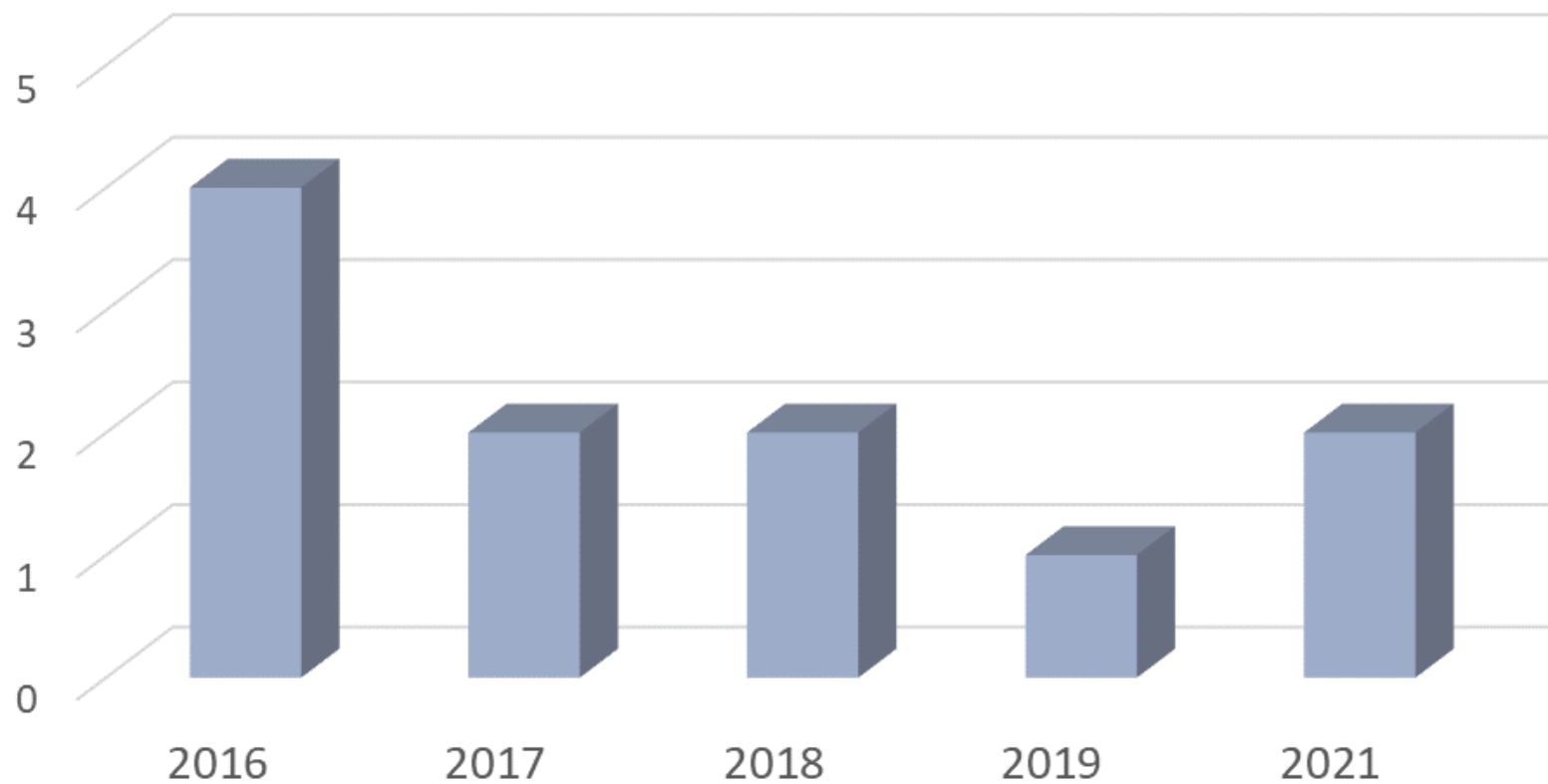
Tarife im Zeitverlauf*



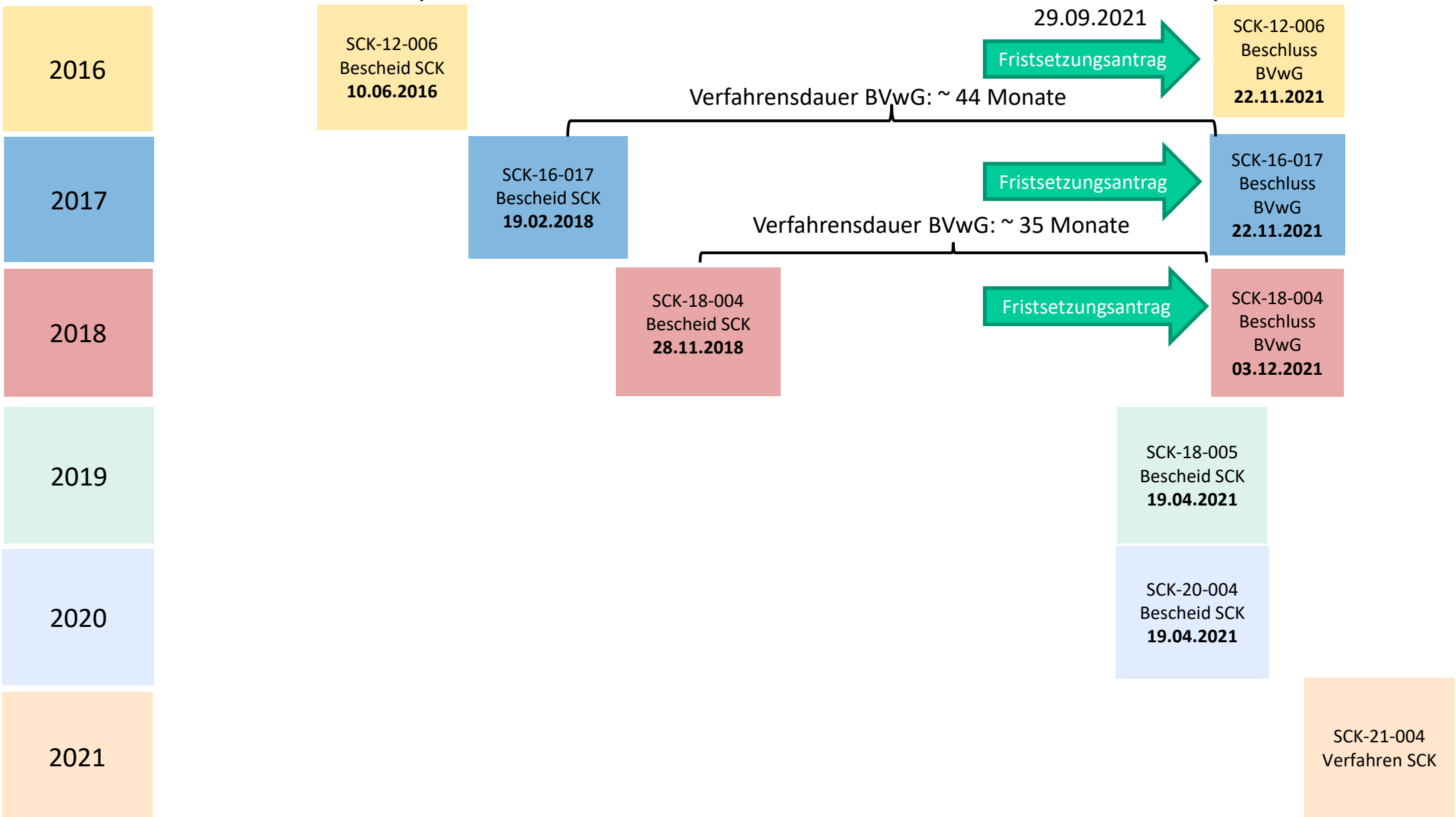
*Ausschließlich Bescheid SCK; Nichtberücksichtigung der Entscheidungen BVwG

Energieversorgerwechsel

Anzahl drittversorgter Unternehmen



BVwG Verfahren



Ausblick

- Verfahren 2016 und 2017 SCK neu
- Verfahren 2018 VwGH
- Verfahren 2019 und 2020 BVwG
- Prüfung Bahnstromentgelte 2021 SCK
- Prüfung Marktmodell 2022
 - ÖBB-Infrastruktur AG verrechnet einen Tarif für Umformung und Verteilung